

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **8 (1839)**

Heft 46

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 46.



den 16. Wintermonat

1839.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Wehe den verrückten (falschen) Propheten, die ihrem eigenen Geiste folgen und nichts erschauen. Wie die Füchse in der Wüste sind deine Propheten; ihr erhebet euch nicht zum Widerstand, und setzet euch nicht zur Mauer für das Haus Israel, um fest zu stehen im Streite am Tage des Herrn.
Ezech. 13, 3 - 5.

Gedanken über den Stadtraths-Beschluß von Solothurn vom Sonntag d. 16. Christmonat 1838, und über die gegenwärtigen politisch-kirchlichen Zustände. (Fortsetzung.)

Schon von Ferne erblickt des Wanderers Auge abendungsvoll und mit Schmerzgefühl die dem Gottesacker entfremdeten auf dem Trottoir gelagerten Leichensteine, und er fragt sich ernst: war es denn die arme Hoffart unserer Zeit, die sich hier mit den Leichensteinen der Ahnen schmücken wollte? Ist es Bosheit und Wildheit, daß man hier auf den Grabdenkmälern umherspringt? War hier Niemand, der das Menschengefühl vor solcher Mortifikation schützte? Es scheint wirklich, vergebens hören da die Söhne im Geiste die Manen der verstorbenen Staatsmänner aus ihren Grabeszellen ihnen zuzurufen: „Durch weise Sparsamkeit haben wir euch so wunderschöne Denkmale und Schätze des ehemals mit Ruhm und Glanz bedeckten Freistaates hinterlassen; und ihr — zum Dank — schändet unsere Ruhestätten.“ Es verhallen vergebens aus der kühlen Erdengruft der Väter und der Mütter jammervolle Seufzer: „Euch Kindern haben wir nach Aelternpflicht und heilsamer Übung auf unserm Todtbette mit brechendem Auge und halberstarter Hand vor der Scheidestunde als letztes Lebewohl für euer künftiges Wohlergehen so innig, heiß unsern Segen erteilt, und ihr — ihr Undankbaren! gebt uns dafür den Fußtritt! Umsonst weist hin die Gellsterhand der Verstorbenen auf das mit flammender Feuer-

schrift geschriebene vierte Gebot Gottes: „Du sollst ehren Vater und Mutter (auch nach ihrem Tode noch), wenn du willst lange leben auf Erden.“ Umsonst steht unsere liebevolle, zärtliche Mutter, die katholische Kirche um Erbarmen für ihre in Christo Jesu entschlafenen in jener Welt noch büßenden Kinder, das Andenken und die frommen Gebete gläubiger Christen, als Mithülfe ihrer Erlösung, durch Zerstörung ihrer Ruhestätten ihnen nicht zu entziehen, und zwar um so weniger, da diese auch fortwährend noch so unablässig bemüht sind, durch ihre Fürbitte Werke der Liebe und des Heils an uns auszuüben.

Deshalb ist jedem dankbaren Herzen der Ruheort der Verstorbenen heilig.

Bis auf die heutige Stunde ist die Grabstätte der 1564 und 1629 *) an der furchtbaren Pest in Solothurn Verstorbenen, im Kalberweidli nächst der Stadt, in großer Verehrung gehalten; es ist dieselbe, wohin die Christgläubigen mit festem Glauben und Vertrauen und frommer Andacht

*) Von daher der Ursprung der Stiftung der Kaplanei = Pfründe des hl. Sebastian in Solothurn, durch dessen Fürbitte die Pestilenz, diese furchtbare Geißel Gottes, alsobald ihr Ende genommen, und wird des Priesters tägliches hl. Messopfer bis auf die heutige Stunde „die Pestilenz = Mess“ genannt. In diesem Jahre 1629 starben in Zürich Stadt und Land 7000; Kanton Uri 1500; Sursee 360, und in Solothurn wenigstens 550 Personen. Ein Jahr zuvor, 1628 in Bern 3000 Bewohner. Es brachen am Unterleibe der Befahrenen Pestbeulen hervor, äußerst schmerz- und eckelhaft waren die Geschwüre.

in ihren Uebeln, Krankheiten und Anliegen von nahe und fern wallen; durch die wirksame Fürbitte der Verstorbenen und wunderbare Erhörnung der Betenden ist sie zu einem ansehnlichen Wallfahrts- oder Gnadenorte erwachsen, wie es die von den Erhörten als Botiva abgelegten Sinnbilder ihrer Krankheiten als: hölzerne Krücken, Arme, Füße, Augen, Ohren zc. erweisen. Vergebens weisen die Verstorbenen, um diese Unthat zu verhindern, so ernst und wohlmeinend auf ihren zu Haupten stehenden Grabesinschriftschaurigen Urtheilspruch: „Heute an mir, morgen an dir.“ Umsonst ruft dem Fühllosen die Achtung für Kunst entgegen: „O Schade — Jammerschade ist es, diese kunstvolle Plattform dieses noch so jungen Kirchhofes, Bestandtheil des prachtvollen Domes, von der Königin Bertha, zur größern Ehre und Verherrlichung der Grabstätte unserer hl. Blutzengen Urs und Viktor erbaut, innert dem unschätzbaren Edelgestein der einzig schönen Schanzenwerke der uralten Stadt Solothurn, würdig dem Hochgefühl ihrer verstorbenen Ahnen, jetzt schon der Zerstörung zu übergeben.“

(Schluß folgt.)

Die Katholiken in der Türkei.

Das englische Blatt „Times“ theilt von einem Correspondenten aus Alexandria ein noch vom verstorbenen Sultan Mahmud herrührendes öffentliches Ausschreiben, Berat, mit, welches die Bestimmung enthält, wodurch den im türkischen Reiche wohnenden Rajahs (Christen), zunächst den Katholiken, vollkommene Religionsduldung gewährt ist. „Dieses Aktenstück, bemerkt der Correspondent, ist wichtig; es giebt eine genaue Uebersicht der Gerechtsame, die neuerdings den Christen im osmanischen Reiche bewilligt wurden, und der Angriffe, denen sie ausgesetzt gewesen. Zwar hat dieses Berat nur auf Katholiken Bezug, allein es ist wenigstens ein Anfang von Milderung. Bekanntlich erklärte ein im Jahr 1828 zu Konstantinopel erlassener Ferman die unglücklichen Christen außer dem Gesetz. Sie wurden mitten im Winter verbannt, und in Folge dieser Strenge viele Tausende unschuldiger Leben geopfert. Der Sultan schenkte den Leiden der Christen erst dann Aufmerksamkeit, als er seine neuen Zivilisationsideen faßte und ihnen gemäß zu handeln beschloß. Er scheint von der Meinung ausgegangen zu sein, wenn auch er Unterthanen besitze, die ein geistliches Oberhaupt in Rom anerkennen, so sei dies ein Schritt zur Nachahmung anderer europäischer Regierungen. Er setzte demzufolge zu Konstantinopel einen armenisch-katholischen Patriarchen ein, und bewilligte die im unten folgenden Berat enthaltenen Gerechtsame. Diese Gerechtsame wurden im Jahr 1253 der Hedschra (1837) auf das ganze Reich ausgedehnt. Jetzt zählt man 1255, und doch

sind die Bestimmungen dieses Berats erst jetzt genau bekannt geworden. Im Jahr 1253 ward Maximos Mazloum zum Patriarchen der griechischen Melkiten, Katholiken der Diözesen Antiochia, Alexandria und Jerusalem ernannt. Da sich Antiochia damals nicht im besten Zustand befand, so begab sich Maximos nach Damaskus, wo die Patriarchen dieser berühmten alten Stadt ihren Wohnsitz haben, und wo sich Methodios, ein nichtunirt-griechischer Patriarch, befand. Maximos ward mit großen Ehrenbezeugungen empfangen, und Hanna Bey (ein Melkite), einer von Ibrahim Pascha's Offizieren, machte den Ceremonienmeister. Der größere Theil der Melkiten, die in und um Damaskus wohnten, fiel von Methodios ab, und 1500 Familien schlossen sich Maximos an; Methodios verblieb nur noch an der Spitze von zwanzig rechtgläubigen Familien. Vor Maximos' Ankunft waren die Damaskischen Christen gänzlich von Methodios abhängig, und ohne die Erlaubniß dieses russisch-griechischen Patriarchen konnten die Melkiten einzig durch Vermittlung eines Priesters dieser Confession Taufe, Hochzeit und Begräbniß feiern. Dies war natürlicherweise für den Patriarchen eine Quelle bedeutender Einkünfte. Die beiden Patriarchen geriethen bald in Streit, und Methodios wandte sich schriftlich an die Pforte, Maximos habe sich die Kanulacki angeeignet — eine Art Mütze die man in den letzten Zeiten des byzantinischen Reichs allgemein trug — und fügte bei, er mißleite die Gläubigen, ergreife auf unredliche Weise Besitz von Kirchen, und spiele zugleich den Proselytenmacher zc. Der Streit kam vor die Pforte und Mehemed Ali, der französische Gesandte verwendete sich für Maximos, der russische für den griechischen Patriarchen Methodios. Endlich machte die Pforte dem Zwist durch folgende Anordnung ein Ende: der (nicht unirt-) griechische Klerus sollte seine Tracht behalten, und die katholischen Bischöfe, zur Unterscheidung von den übrigen, in Violett gekleidet sein, mit einem goldenen Kreuz auf der Brust und einem Ring am Finger. Die gewöhnlichen Priester sollten blaue Kleider tragen, alle Bischöfe und Priester aber die Kanulacki haben, wie früher, nur daß sie es von nun an bei ihrem Erscheinen auf den Straßen mit einem blauen Schleier, Latie genannt, bedecken sollten. Diese Anordnung ist vom 13. August datirt. Mehemed Ali gab derselben aus Zuneigung zu den Franzosen Vollziehung. Das erwähnte Aktenstück lautet im Wesentlichen:

„Offenes Schreiben Sr. Hoheit des Sultan Mahmud, Großhan der Türken und Kaiser des Morgenlandes.

„In Betracht, daß zc. — haben wir in Folge unsers ersten Fermans gegenwärtiges offene Schreiben erlassen und befohlen, wie folgt:

1) Dem Erzbischof Maximos Mazloum, dem Inhaber dieses offenen Briefes, soll, als Delegaten des Patriarchen

von Konstantinopel, frei stehen, alle der Gerichtsbarkeit der patriarchalischen Diöcesen von Antiochia, Aegypten und Jerusalem, der edlen Stadt, zugehörigen Katholiken zu regieren. 2) Die standhafte und gläubige Secte von Christen, Katholiken genannt, welche in besagten Patriarchaten wohnen, und unter der Gerichtsbarkeit des Patriarchen von Konstantinopel stehen, werden, Priester aller Grade, Mönche und Nonnen und Alle und Jede von Ihnen, den Erzbischof Magimos Magloun als ihr geistliches Oberhaupt, und als von seinem Obern mit der Macht sie zu regieren bekleidet, anerkennen; sie werden seinem Tribunal unterworfen sein, und müssen sich seinen Entscheidungen in Sachen, die in den Bereich seiner geistlichen Autorität gehören, fügen; sie müssen insgesammt ihm gehorchen. 3) Dem Erzbischof wird es frei stehen, entweder in seiner eigenen Wohnung oder in den Häusern Anderer die Evangelien zu lesen und seine geistlichen Funktionen zu verrichten. 4) Die Katholiken sollen freie Ausübung ihres Gottesdienstes haben. Niemand wird berechtigt sein zu ihnen zu sagen: „Warum verrichtet ihr die Ceremonien eurer Religion in euern Häusern? Warum leset ihr daselbst eure heiligen Schriften und hänget Leuchter auf und habet Kanzeln und Gemälde und Schleier? Warum brennet ihr Weihrauch und stellet Kreuze aus?“ 5) Gouverneure von Städten, Befehlshaber und Magistraten werden Sorge tragen, die Katholiken in der Ausübung ihrer Religion nicht zu stören; sie dürfen keine Vorwände suchen, sie, um Erpressungen zu üben, zu behelligen; und keine Beschränkung darf ihnen aufgelegt werden, außer im Falle der Ueberschreitung einiger der edlen Bestimmungen des muslimischen Gesetzes. Indessen ist den Katholiken nicht erlaubt, ihren Gottesdienst an einem offenen Orte zu halten oder ihre falsche Religion öffentlich zur Schau zu tragen. 6) Kein Magistrat oder Regierungsbeamter soll die Katholiken in der freien Verwaltung ihrer Kirchen und Klöster behindern, noch von ihnen die Nachweisung ihrer Rechtsansprüche an diese Gebäude oder irgend andere derartige Urkunden fordern, sondern soll ihnen erlauben, ihre Kirchen und Klöster zu besitzen und zu verwalten, wie es ihnen gut dünkt. 7) Die Priester können, ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Erzbischofs, Ehen, die durch die christliche Religion verboten sind, die kirchliche Weihe nicht erteilen. 8) Diemeil alle Katholiken, so lange ein Weib lebt, Trennung von ihr und Verbindung mit einer Andern als unerlaubt betrachten, so soll keine Behörde zu dem Gegentheil befugt sein. Sollte in dieser Beziehung ihrerseits eine Uebertretung des Gesetzes vorkommen, so sollen die Zuwiderhandelnden gestraft werden, wie sie es verdienen. 9) Wenn ein Katholik ein, einer andern Secte angehörendes Weib zu heirathen wünscht, so sollen die Priester sich weigern die Ceremonie zu verrichten, und keine Behörde sie

zwingen können, solchen Ehen die Weihe zu erteilen. 10) Wenn sich zwischen Katholiken, sei es um einer Heirath, oder einer Trennung, oder irgend eines andern Falls willen, ein Streit erhebt, so soll derselbe dem Erzbischof oder der Person, die der Erzbischof etwa zur Untersuchung der Angelegenheit bestimmt hat, zur Erwägung vorgelegt, und der Zwist soll auf eine den Vorschriften der Gerechtigkeit und der Beschaffenheit des Falls gemäße Weise entschieden werden. (Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Freitag den 8. d. beschloß der Kl. Rath, es soll Einleitung getroffen werden, daß die Fächer, welche Hr. Fischer vorgetragen, künftig auf andere Weise besorgt werden (womit also die Entlassung des Hrn. J. A. Fischer schon ausgesprochen wäre). Hr. Fischer zeigte sich ungehalten, daß seine Studenten gegen ihn verhöört worden, und verlangte, daß ihm die Aussagen der Studenten zur Einsicht und zur Rechtfertigung mitgetheilt und ein neues Verhör von dem Kl. Rath in seiner Gegenwart aufgenommen werde. Hr. Fischer hat seither seine Entschädigungsforderung ermäßigt; er fordert nämlich statt 5000 Gl. nur mehr den Jahrgelohn von drei Jahren, also 4800 Fr. Die Regierung anbietet ihm 1600 Fr. Hr. Fischer scheint sich also auf keinen Prozeß einzulassen zu wollen. Gar lustig nimmt sich folgender Vorfall aus. Bei der Anwesenheit des Hochw. Bischofs in Luzern machte Hr. Fischer dem Bedienten desselben, wie er ihn zufällig antraf, Vorwürfe, daß der Bischof ihm verboten habe ferners Vorlesungen zu halten; man habe ihn unter großen Versprechungen hieher gerufen, habe ihm die Anwartschaft auf ein Canonikat zugesichert, und jetzt — Hierauf erwiderte der Bediente: wenn er (Fischer) geglaubt habe, daß man einem Fremden, den man nicht kenne, so viel geben werde, so sei er dumm gewesen; übrigens wenn er das erwartet habe, so hätte er sich auch darnach aufführen sollen. — In der letzten Zeit soll der Hochw. Bischof dem Gedanken einer Suspension des J. A. Fischer nicht mehr gar so ferne gewesen sein wie früher, wo er gegen eine solche Strafe den größten Widerwillen äußerte. Unter den Studenten circulirt eine Vorstellungsschrift an den Erziehungsrath. Zu verwundern ist sich eben nicht über den Unmuth der Studenten, daß einen vollen Monat nach Eröffnung der Schulen noch nicht einmal Gewißheit vorhanden ist, ob die zwei wichtigen Fächer der Moral und Kirchengeschichte dies Jahr werden docirt werden. Und dies an einer Lehranstalt, über deren Vollkommenheit man nicht gerne Zweifel aussprechen hört! Die Regierungsborgane sind schweigsam.

— Als Antwort auf den Artikel der „Bundeszeitung“, worin sie die Pharisäer und Sadducäer aufführt, verweisen wir ganz einfach auf die Constanzer Synodalstatuten 2 Thl. Titl. I. §. 22. S. 99, die jetzt gewiß nicht weniger an der Zeit sind, als im Jahr 1761. Was wir über die gefallenen Bemerkungen gesagt, dafür könnten wir Beweise anführen, welche an das alte Sprichwort erinnern: das sind die schlimmsten Katzen, die vorn schmeicheln und hinten kraxen. Wo so viel Pharisäismus und Sadducäismus ist, da ist die Vorstellung von einer unschuldigen Familie gewiß ein leerer Traum, womit man sich bisweilen gerne Illusionen macht. Stellen aus Fenelon und Bossuet, die weder Pharisäer noch Sadducäer waren, gedenken wir seiner Zeit anzubringen, wenn wir über das Theater einläßlicher sprechen werden.

Zug. Der „Eidgenosse“ theilt aus der „St. Galler Zeitung“ einen Artikel über eine beachtete Mission in der Gemeinde Baar mit, wodurch der dortige Pfarrer Binzegger auf das kränkendste verunglimpft wird. Schon um der Ehre des so schwächlich mißhandelten Pfarrers willen müßten wir es uns zur Pflicht rechnen, die Wahrheit aus der Darlegung des wahren Sachverhalts sprechen zu lassen; ferner mag diese Darlegung dann zur Aufklärung in anderer Beziehung nicht unzweckmäßig sein.

Nachdem man sich diesen Herbst bei mehreren Anlässen durch den Augenschein von der großen Wirkung der Missionen hat überzeugen können, wurde in der Gemeinde Baar von vielen Seiten gegen den Pfarrer der Wunsch ausgesprochen, daß auch da eine Mission möchte veranstaltet werden. Mehrere wohlthätige Personen anerbieten sich, alle daraus hervorgehenden Kosten zu bestreiten. Der Pfarrer, nicht minder der Ueberzeugung, daß eine solche Mission für seine Pfarrgemeinde höchst wohlthätig sein würde, kam dem ausgesprochenen Wunsche wohlwollend entgegen, ersuchte die W. Jesuiten, dem Begehren zu willfahren, die dann auch ihrerseits sich bereit erklärten, auf Allerheiligen die gewünschte Mission abzuhalten. Schriftlich und mündlich wendete sich Hr. Pfarrer Binzegger an den bischöflichen Commissar Bossard in Zug, um durch ihn die nöthigen Vollmachten für die Missionäre von dem Hochw. Bischof zu erhalten. Der bischöfliche Commissar aber erklärte bedenklich: die Jesuiten seien noch nie in die Diocese Basel „eingedrungen“; eine so hochwichtige Angelegenheit könne nicht bloß von einem einzelnen Pfarrer abhängen, sondern es sei dies eine Sache, welche alle Diocesanstände betreffe, und erst nach einer reifen Berathung dieser Stände könne dem Verlangen entsprochen werden. Hr. Pfarrer Binzegger begab sich auf diese Erklärung selbst zum Hochw. Bischof, welcher dem Pfarrer mit vieler Zuverlässigkeit erklärte, er habe bereits dem Hrn. Commissar Bossard die gewünschten Vollmachten aus-

gefertigt, nur wünschte er, daß die hoheitliche Bewilligung dazu bei der Regierung nachgesucht werde. Der Pfarrer machte hiegegen geeignete Vorstellungen, daß im Kanton Zug das hoheitliche Plazet nicht gekannt sei und nicht gefordert werde, und daß es laut Verfassung des Kantons Zug nicht Sache der Kantonsregierung, sondern nur der betreffenden Gemeinden wäre, ihre Zustimmung zu geben, weil im Kanton Zug die Gemeinden nicht so bevogtet seien wie in manchen andern Kantonen. Auf die Bemerkung des Hochw. Bischofs, daß er nicht mit einzelnen Gemeinndsbehörden in Correspondenz trete, *) stellte Hr. Pfarrer Binzegger die Frage: wenn denn doch diese Bedingung erfüllt werden müsse, wer sich an die Kantonsregierung zu wenden habe, der bischöfliche Commissar oder er (der Pfarrer)? Hierauf erklärte der Bischof, er wolle dem Hrn. Bossard nachträglich anzeigen, daß der Pfarrer an den Kantonsrath schreiben solle. Dieser Weisung zufolge machte Hr. Pfarrer Binzegger dem Hrn. Landammann Kaiser die mündliche Anzeige, daß man in Baar eine Mission abhalten wolle, und daß er nach dem Verlangen des Hochw. Bischofs ihm zu Händen des Kantonsraths davon Kenntniß gebe; er hoffe, die Sache werde keine Schwierigkeiten haben. Der Landammann fand, dies sei lediglich Sache der betreffenden Gemeinde, da werde der Kantonsrath keine Einsprache machen, er wolle aber, da es doch gewünscht werde, dem Kantonsrath in der nächsten Sitzung von der Sache Kenntniß geben. Auf die Anzeige des Pfarrers an den bischöflichen Commissar, daß er die gewünschten Schritte bei der Regierung gethan habe und er somit der Ausfertigung der geistlichen Vollmachten entgegenstehe, war der bischöfliche Commissar nicht zu Ende, sondern drang beim Landammann darauf, daß ein schriftliches Gesuch an den Kantonsrath gerichtet und von demselben das Plazet schriftlich erteilt werden müsse, indem ja der Hochw. Bischof die Erlaubniß ausdrücklich an die Bedingung geknüpft habe, daß der Pfarrer an den Kantonsrath „schreiben“ soll. **) Der Hr. Landammann wollte ihm nicht mit der Erwiderung lässig fallen, daß man sich an den Sinn, nicht an den Buchstaben der Worte des Hochw. Bischofs halten sollte, und wollte somit der Sache seinen Lauf lassen. Der Gemeinderath von Baar aber, von der Sache ebenfalls in Kenntniß gesetzt, fühlte sich berufen und verpflichtet, gegenüber dem Kantonsrath, welcher durch unzeitige Aufforderungen sich allfällig in die Angelegenheit einzulassen hätte ver-

*) Was doch auch schon in der gleichen Gemeinde geschehen ist!
D. Red.

***) Man lernt hier, wie ersünderisch selbst beschränkte Menschen und wie thätig sogar Leute, die sonst der Pastoreileifer nicht verzeht, werden können, wenn gewisse Zwecke es erheischen!
D. Red.

leiten lassen können, die Rechte der Gemeinde wahrzunehmen, fand aber die Sache zu wichtig, um hier von sich aus einen Entscheid zu geben, sondern in Erinnerung, daß im 17. Jahrhundert eine ganz gleiche Angelegenheit der ganzen versammelten Gemeinde vorgelegt worden, machte er dem Pfarramt den Antrag, eine außerordentliche Gemeindeversammlung schon auf den nächstfolgenden Sonntag zu veranstalten. Der Pfarrer aber fand es angemessen, bei dieser unerwartet eingetretenen Kompetenzfrage die Abhaltung einer Mission für einstweilen zu verschieben.

Dieser Darstellung des Sachverhalts erlaubt sich die Redaktion folgende Bemerkung beizufügen.

Daß bei diesem Vorgang gefehlt worden, unterliegt wohl keinem Zweifel, weil sonst die wohlmeinende Absicht der freigebigen Wohlthäter nicht vereitelt worden wäre. Von Seite des Pfarrers mag darin gefehlt worden sein, daß er gegenüber dem bischöflichen Commissar der Schlangenkflugheit nicht zu bedürfen und mit der Einfalt der Tauben auszureichen glaubte, mit welcher er vor der unbefangenern weltlichen Behörde wahrscheinlich ausgereicht hätte. — Das Benehmen desjenigen, welcher sich einen „bischöflichen Gewaltsträger“ zu nennen liebt, ist schon durch den Verlauf der Sache selbst hinlänglich zu erkennen. Der Trost, als ein „ächt freisinniger“ Mann dem Zeitgeist treulich gedient zu haben, soll ihm hiedurch nicht verkümmert werden. Die Besorgniß aber, daß der Kanton Zug sich vom Bisthum Baseler'schen Verband loszutrennen beabsichtige, scheint nur aus dem erfinderischen Talente jenes Mannes hervorgegangen zu sein, welcher zu glauben scheint, die Diözesantheile seien nur durch das Band des hoheitlichen Plazet unter einander verbunden. Der Hochw. Bischof schärft den Geistlichen nicht selten ein, daß sie sich nicht in politische Dinge mischen, während dagegen gerade durch solche Vorgänge, wie der erzählte ist, Politisches und Religiöses so unter einander gemischt werden, daß die Sonderung und Ordnung immer schwerer wird. Die Sache war so einfach: hält der Bischof die Missionen für gut, so mag er den Missionären die Vollmacht erteilen, in seiner Diöcese Beicht zu hören; hält er sie nicht für gut, so verweigert er die Vollmacht, und die Sache hat von dieser Seite ein Ende; die Sorge für das Uebrige überläßt er denen, welche die Sache leiten und die Kantonsgesetze kennen. Durch die Verweisung an die Kantonsregierung, in der gewiß bestgemeinten Absicht, um den Frieden mit der weltlichen Behörde zu erhalten, wurde jedoch der Pfarrer von Saar zur Verletzung der Kantonsverfassung indirekt aufgefordert, die politischen Rechte der Gemeinde wären beeinträchtigt, eine Einmischung der Geistlichkeit in den politischen Kompetenzstreit veranlaßt und die Gemeinden, welche auf ihre Rechte

mit Grund halten, dadurch gegen die Geistlichkeit aufgereizt worden. Zudem hat sich der Kanton Zug weder ausdrücklich noch stillschweigend zur Badenerkonferenz bekennt, hat sich nicht angemast, die Ausübung rein geistlicher Handlungen vom weltlichen Plazet abhängig zu machen, und die Geistlichkeit kann sich doch nicht mit Grund bewogen fühlen, thätigst darauf hinzuwirken, daß geistliche Amtsverrichtungen auch da, wo es noch nicht geschehen ist, künftighin von der weltlichen Willkür abhängig gemacht werden!

Margau. Der Gr. Rath hat auf Bruggiffers Antrag beschlossen, den Waffenstillstand mit der Kirche, der seit 1835 eingetreten ist, auf unbestimmte Zeit zu verlängern, die Waffen jedoch nicht niederzulegen. An feindseligen Demonstrationen ließ er es jedoch nicht fehlen. — Den Klöstern wurde Hoffnung gemacht, das Noviziat wieder zu eröffnen — aber unter Bedingungen!

Preußen. Um der von der preussischen Regierung sehr angelegentlich verbreiteten boshaften Schrift „der Freiherr von Sandau“ entgegenzuwirken, hat das erzbischöfliche Consistorium im Auftrag des Erzbischofs Martin ein Schreiben an alle Geistlichen erlassen. Das betreffende Rundschreiben lautet also:

„Unter der großen Zahl verschiedener Schriften, welche in der neuesten Zeit in Ansehung der gemischten Ehen außerhalb der hiesigen Erzdiözese erschienen sind, und welche die Lehre unserer hl. Kirche auf mannigfaltige Weise anfechten, zeichnet sich die Schrift unter dem Titel: „der Freiherr v. Sandau,“ welche unlängst in einer Menge von Exemplaren in der hiesigen Erzdiözese zum Vorschein kam, am meisten aus. Ihr Verfasser sichtet darin, unter Hervorhebung verschiedener Momente aus dem menschlichen Leben, die Grundsätze unserer Kirche, und sucht solche überall in anscheinend gefälliger Darstellungsform und im fließenden Style in Schatten zu stellen, um wo nicht mehr, doch wenigstens seine Leser auf eine so wichtige Sache, wie das hl. Band der Ehe und die daraus entspringenden Pflichten für den katholischen Theil sind, gleichgültig zu machen. Die verderblichen Folgen, welche das Lesen einer solchen Schrift nothwendig nach sich ziehen muß, können von allen denen, welchen die Zahl der pflichtvergessenen Katholiken nicht fremd ist, und welche, selbst den Grundsätzen der katholischen Religion treu nachlebend, ihnen Gedeihen und Festigkeit unter ihren Glaubensgenossen wünschen, weder verkannt noch gleichgültig angesehen werden. Um so wichtiger erscheinen sie aber in den Augen der Erzdiözesan-Behörde, deren Pflicht es ist, für die Reinheit dieser Grundsätze unter den Gläubigen zu sorgen, und alles dasjenige abzuwenden zu suchen, was selbige auf irgend eine Art schwächen oder verletzen könnte. Auf Veranlassung eines Erlasses unsers Hochw. Hrn. Erz-bischofs vom 14. Sept. e. fordern wir daher sämmtliche

Herrn Pfarrer und andere, unter welchem Titel sie immer fungiren mögen, in der Seelsorge angestellte Geistliche hie mit auf, die gedachte, die Grundsätze des katholischen Glaubens angreifende Schrift nicht nur selbst nicht zu lesen, sondern auch ihre Pfarrkinder vom Lesen derselben, falls solches irgendwo stattfinden sollte, abzubringen und sich zu bestreben, der Verbreitung ihres Verderbens unter den Gläubigen nöthigenfalls durch zweckmäßige Predigten und Lehren vorzubeugen. Dieses Rundschreiben haben Ew. Hochw. zur Kenntniß und Nachahmung Ihrer untergeordneten Geistlichkeit gelangen zu lassen, und die Insinuations-Docummente aus binnen 4 Wochen einzureichen. Posen, 26. September 1830. Erzbischöfliches General-Consistorium. Kilinski.

— Schreiben des Pfarrers Kurowski aus Wittkomo bei Gnesen an Se. Maj. den König von Preußen. Der Pfarrer zu Wittkomo wurde aufgefordert, den Hirtenbrief des Erzbischofs vom 27. Febr. 1838 anzulieferen. Er weigerte sich, dies zu thun, aus den in der Immediatvorstellung angeführten Gründen. Der Oberpräsident bestimmte für die angebliche Reuigkeit die Strafe von 5 Thln., die immer steigen sollte, bis der Pfarrer den Hirtenbrief abgegeben haben würde. Die Strafe wuchs auf 40 Thlr. an, immer protestirte jedoch der Pfarrer dagegen. Auf einmal erhielt er die Verfügung, nach welcher er den Hirtenbrief behalten könnte, aber 15 Thlr. Strafe bezahlen sollte unter Execution. Hierauf wandte sich der Pfarrer unmittelbar an Se. Majestät am 1. Juli d. J., nachdem er bereits in dieser Angelegenheit lange mit den Behörden correspondirt hatte.

„Allerdurchlauchtigster König! Allergnädigster König und Herr! Aus den allerunterthänigst beigelegten Beilagen geruhen Ew. k. Maj. allerhuldvollst die Ueberzeugung zu schöpfen, daß ein katholischer Priester für den ihm durch das göttliche und das Landesgesetz, wie wir ersteres in den hl. Evangelien Luk. 10, 16, — Matth. 18, 17, — Act. 20, 28 — letzteres im N. L. N. Th. II. Tit. XI. §. 121 u. ff. lesen, gebotenen und von ihm geleisteten Gehorsam, von den Regierungsbehörden Ew. k. Maj., trotz der die katholischen Glaubenssätze schützenden Toleranz und aller Rechtfertigung ungeachtet, unschuldig verfolgt werde. Unterm 27. Febr. pr. erhielt ich von meiner geistlichen Behörde eine Verordnung, betreffend einen katholischen Glaubenssatz, nämlich die Spendung des hl. Ehesakraments. Dergleichen Verordnungen pünktlich zu befolgen, gebietet das Landesgesetz; und wenn mir auch nicht zugleich darin ausdrücklich geboten wäre, dieselbe zu veröffentlichen, so hätte ich es aus meiner Hirtenpflicht, dem göttlichen Gesetze zufolge, als katholischer Seelsorger durch den Amtseid verpflichtet, dem katholischen Volke die reinen katholischen Glaubens- und Sittengesetze zu verkünden, thun müssen. Hier aber handelte es sich gerade um dasselbe. Auf angeblichen Befehl des Oberpräsi-

denten der Provinz verlangte der k. Kreiscommissär unterm 3. April v. J. die Herausgabe der besagten oberhirtlichen Verordnung, wogegen ich meine Erklärung, wie sie hier allerunterthänigst sub A. beiliegt, abgegeben. Eine solche Zumuthung mußte ich als ungesetzlich betrachten, indem das N. L. N. nirgends die Civilbehörde beauftragt, sich in das innere Wesen der katholischen Grundsätze, so wie es hier der Fall ist, einzumischen, vielmehr dem Oberhirten, als Wächter der katholischen Glaubensgrundsätze und der rechtmäßigen Behörde in katholischen Religionsfachen von Seiten der Pfarrgeistlichkeit allen Gehorsam gebietet; hier aber forderte man von mir sowohl die Auslieferung der oberhirtlichen Verfügung, als auch die Erklärung, dem Oberhirten nicht gehorchen zu wollen. Konnte ich es aber als von dem Oberhirten bestellter Hüter der göttlichen Glaubens- und Sittengesetze, als Katholik, als Lehrer der Sittlichkeit, als Priester, durch den Eid verpflichtet, sowohl dem Oberhirten zu gehorchen, als auch die reine katholische Lehre dem Volke zu verkünden? Das gleiche Verlangen war auch eine Aufforderung zum Eidbruche! — Darf dies die weltliche Gewalt? — Und ich, der ich die Unsterblichkeit der Seele glaube, und das, daß ich strenge Rechenschaft vor dem heiligsten Weltriichter über alle meine Handlungen abgeben muß, laut der Lehre der hl. Schrift Matth. 10, 28. — Röm. 14, 10. — 2 Cor. 5, 10. — hätte ich es mit meinem Gewissen vereinigen können, wenn man mir auch das Leben nehmen wollte? — Ueberdies in dem Augenblicke, wo ich mich der Aufforderung fügend, der oberhirtlichen Verfügung nicht gehorchen zu wollen, zum Beweise solchen Willens, dieselbe der Civilbehörde eingereicht hätte, würde ich sofort alle mir verliehene geistliche Gewalt verloren, ein thätiges Mitglied der kirchlichen Hierarchie zu sein aufgehört, nach dem Ausspruche des Heilandes selbst (Matth. 18, 17) mich in die Reihe der Heiden und Sünder gestellt, als suspensus ab ordine et officiis keine geistlichen Dienste und Pflichten erfüllen können, folglich alle meine Pfarrkinder durch solche voreilige Handlungen der hl. Sakramente, des Gottesdienstes und der geistlichen Hülfe beraubt haben; denn dem katholischen Geistlichen ist die geistliche Gewalt von Gott durch den Oberhirten verliehen; ja alsdann würde ich sogar meine Existenzmittel aufgeopfert haben, denn als suspensus a beneficio hätte ich kein Recht mehr, die Einkünfte von der Pfarrei zu fordern und zu meinem Unterhalte zu verwenden. Hätte ich aber die oberhirtliche Verordnung, um mich der Civilbehörde scheinbar gehorsam zu zeigen, ausgeliefert, jedoch mit der versteckten Absicht, daß, wenn ich damit die weltliche Forderung scheinbar befriedigt, ich indessen nach der besagten Verordnung verfahren werde; in diesem Falle hätte ich abscheulich gehandelt, und die Behörde schändlich umgangen, was sich mit dem Charakter eines

katholischen Priesters, des Lehrers jener unveränderlichen göttlichen Gesetze, wie wir sie bei Matth. 5, 37 lesen, nicht verträgt; denn die Civilbehörde verlangte doch wohl nicht das Papier oder die schriftliche in Rede stehende Verordnung, sondern vielmehr die Erklärung, daß die Geistlichen dieselbe nicht achten werden, und zum Beweise solcher Erklärung sollte ohne Zweifel die Auslieferung jener dienen. Und nun für diese meine Gewissenhaftigkeit zieht mich die Behörde zur Ordnungsstrafe, eine Behörde, die bei Einreichung des Berufsbriefes jeden katholischen Pfarrer feierlich daran erinnert und ihm ernstlich empfiehlt, die reine katholische Lehre dem Volke zu verkünden und dieselbe durch sein Leben zu bestätigen — und hier verlangt man die Verletzung von beiden?!

Ich habe ja doch nicht anders vermuthen können und dürfen, als daß es in dem vermeintlichen Streite die beiden Behörden gegenüber selbst miteinander zu thun haben, und man mich als einen Untergebenen, der ich hierin bloß nach der Stimme meines Gewissens, meines Berufes und den Grundsätzen der Religion gemäß zu handeln verpflichtet bin, in Ruhe lassen dürfte; und für diese meine Treue gegen Gott und gegen meine Religion soll ich noch bestraft werden? — Ich weiß es, und dies aus göttlichem Gebote, daß alle weltliche Gewalt von Gott ist, aber bloß in den zeitlichen Dingen; diese von Gott eingerichtete Gewalt darf jedoch die Gesetze Gottes, des Gewissens und der Religion nie und nirgends beeinträchtigen. Ich habe mich vor der Behörde Ew. k. Maj. mit der Gerechtigkeit der Landesgesetze geschützt, wie die allerunterthänigste Beilage sub B. zeigt; dieses wurde nicht geachtet. Ich flüchtete mich unter den Schutz meiner heiligsten Gesetze, wie die allerunterthänigste Beilage sub C. lautet, in der Hoffnung, daß, wenn eine christliche Regierung an die göttliche Offenbarung glaubend, eingesehen haben wird, ich hätte, was ich gethan, doch aus Gebot meines Gewissens gethan, meine Unschuld anerkennen werde; daß indeß auch dies mir nichts half, zeugt davon die sub D. heiliegende Drohung Ew. k. M. Landraths zu Gnesen mit der Execution und Pfändung, wovon mich jedoch das Landesgesetz Th. II. Tit. II. §. 19 und Ger.-Ord. Anh. §. 160 sq. als unter 400 Thlr. reiner Einkünfte gestellt, ausdrücklich freispricht. Unbewußt anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen, worauf dergleichen Strafe sich gründen dürfte, aber sehr wohl diejenigen kennend, die mich unschuldig darstellen, sei es mir vergönnt zu fragen, wie? soll denn in einem bisher exemplarisch gerechten Lande das Gesetz in dem todten Buche verschlossen bleiben und der Behörde erlaubt sein, nach ihrer Willkür zu verfahren? In einer solchen traurigen Lage sehe ich allerunterthänigst den gesegneten Schutz Ew. k. M. per sönlichen Gerechtigkeit an, um allerhuld-

vollste Entscheidung, ob ich die erwähnte Ordnungsstrafe verdient habe, und erwarte sehnsuchtsvoll den allerhuldvollsten Entscheid. Ew. k. Maj. allergehorsamster Kurowski, Pfarrer.

— Am 1. d. wurde in Berlin und Spandau die Jubelfeier der Reformation gefeiert. Tiraden auf die Katholiken, Gesang und Reden, Denkmünzen und Fackelzug, Glockengeläute und Musik auf öffentlichen Plätzen waren die Hauptbestandtheile des Festes, bei welchem das Volk äußerst kalt und theilnahmslos war, und sich nur einfand, wo ein großer Zug vorübergieng und Concertmusik aufgeführt wurde. Bemerkenswerth ist, daß der König Krankheitshalber, die Minister aber aus Eifersucht, weil sie beim feierlichen Zug in eine Kirche nicht nach Wunsch eingereicht werden sollten, am Feste nicht Theil nahmen, und daß die Büsten Luthers und Melancthons, welche gegen die Heiligenbilder so sehr gewüthet, am Altar aufgestellt wurden! — Die katholische Deputation aus Posen hat bisher noch nicht einmal eine Audienz beim König nachgesucht.

Baiern. Die in jüngster Zeit in München anwesenden Frauen von dem „Orden des guten Hirten“ aus Straßburg kehrten dieser Tage nach gepfogener Unterredung über die Errichtung dieses religiösen Wohlthätigkeits-Institutes in hiesiger Residenzstadt nach Straßburg zurück. Se. Maj. der König geruhten dieselben auf das allerhuldvollste aufzunehmen, und die allerhöchste Unterstützung zur ersten Begründung und Einrichtung dieses segenvollen Institutes auszusprechen. Es wurde bereits ein für den erhabenen Zweck dieses religiösen Institutes geeignetes Lokal angekauft; und wie man vernimmt, soll die Eröffnung desselben durch die eifrige und thätige Mitwirkung des Predigers Eberhardt an der St. Michaelskirche dahier schon im nächsten Frühjahr vor sich gehen, und die Leitung und Führung des Hauses von den Frauen dieses Ordens aus Straßburg übernommen werden. Dieses Wohlthätigkeits-Institut giebt den schönsten Beweis, daß auch in unserer Zeit noch jener durch christliche Liebe thätige katholische Glaube in den Gemüthern lebt, der ehemals so viele Glieder der Kirche zu den edelmüthigsten Opfern für Errichtung und Begründung religiöser Institute, in denen nicht bloß die Wissenschaft ihre Bewahrung und Pflege, sondern auch die leidende Menschheit und die bedrängte Unschuld und Tugend ihre Zufluchtsstätte gefunden, begeisterte. In der That können die Kapitalien zu schönern und reichlichen Zinsen nicht angelegt werden, als wenn sie die christliche Liebe zur Linderung der menschlichen Leiden und zur Bewahrung der Unschuld und Tugend, oder zur Erreichung eines andern religiösen Zweckes auf den Altar der Liebe legt.

— Der durch seine asketischen Werke berühmte Pfarrer Dr. Lechner ist zu Scheiern in den Benediktiner-Orden eingetreten.

England. Die kath. Religion, die vor etwa 30 oder vierzig Jahren in England noch so sehr bedrückt und verfolgt war und einen neuen Aufschwung kaum mehr erwarten ließ, hat seit wenigen Jahren sich wieder so glänzend erhoben und solche Fortschritte gemacht, daß man bald zu der Hoffnung berechtigt sein darf, sie werde innert kurzer Zeit wieder die herrschende Religion jener so merkwürdigen Nation. Es bilden sich dort zu diesem Behufe kath. Vereine in großer Anzahl, häufig sind die Conferenzen der Katholiken mit den protestantischen Theologen, und erst neulich wurde der berühmte, in der literarischen Welt und im Fache der Theologie äußerst bewanderte Monsignore Wiseman von der Oxford University zu einer solchen Conferenz von Rom nach England eingeladen. Ueberall erheben sich neue Dorotheen, Lehranstalten und glänzende Kirchen. Nach dem Catholic Magazine wurde neuerdings in Everingham durch den religiösen Eifer und aus christlicher Wohlthätigkeit des durch Frömmigkeitssinn bekannten Wilhelm Magwell eine neue, prachtvolle und kostbare Kirche erbaut. Die Feierlichkeiten die nach demselben Blatte, bei der Einweihung derselben statt fanden, scheinen ein neuer Triumph zu sein, den die bisher verspottete Kirche über den höhnen Protestantis- mus davon getragen hat. Im Beisein einer unabsehbaren Volksmenge, hielt man eine feierliche Prozession, der 36 Priester und drei Bischöfe in kostbar geschmücktem Ornat und glänzenden Infuln die eigentliche Zierde gaben. Der erhabene Zug schloß der Hochwürdigste Dr. Briggs, apostol. Vikar, der eine Inful trug die 500 Jahre alt ist, und die Aufmerksamkeit aller Anwesenden auf sich zog. Einen herrlichen Anblick gewährten die goldgestickten Ornate in den Strahlen der aufgehenden Morgensonne, und rührten die Herzen der gutgesinnten Britten, die seit 3 Jahrhunderten keine kirchliche Zeremonie mehr kannten, zu heißen Thränen. Das Rauchfaß, das man bei dieser erhabenen Feierlichkeit gebrauchte, gehörte einst dem König Jakob II., und trägt die Inschrift J. VII., weil er der Siebente dieses Namens ist, der über Schottland herrschte.

— Hier hat sich kürzlich eine Gesellschaft katho- lischer Damen (the Society of catholic Ladies) ge- bildet, mit dem besondern Zwecke, arme Kapellen mit dem nöthigen Kirchenschmuck und Geräthe zu versehen. Die Marquise Wellesley ist Vorsteherin des Vereins. Unter den hohen Teilnehmerinnen werden die Gräfin Konstantia Clifford, die Herzogin v. Leeds und die Gräfin Stafford genannt. Die bis jetzt gestifteten Beiträge sind zum Besten der deutschen Kapelle in London verwendet worden, die man als das Mutterhaus der Gesellschaft be- trachten kann. Bei der immer mehr anwachsenden Zahl

der Katholiken in England, (der letzte Ober-Sheriff von Berkshire, James Weble, giebt die Zahl der Personen, wel- che jährlich zur katholischen Kirche übertreten, auf zweitausend an) wird sich diesem Verein ein weites Feld seiner Wirksamkeit eröffnen.

Aegypten. Den 29. Sept. wurde der Hochw. Guar- dian des Klosters am hl. Grabe P. Perpetuo Solero durch den apostolischen Delegaten zum Bischofe von Fez geweiht. Die heilige Handlung geschah in der maronitischen St. Ge- orgskirche unter Mitwirkung der syrischen und maronitischen Bischöfe und einem ungeheuren Andrang Volkes. — In Bayruth kamen auch die von Rom gesandten Reliquien der hl. Akara an, welche nach Aleppo gebracht werden sollen, woselbst eine Kirche unter Anrufung der Heiligen gebaut wird.

Der christliche Landmann und die christliche Haus- und Landarbeiterin in ihren täglichen Be- schäftigungen. Luzern, bei Gebr. Näber. 1839.

Der erste Theil dieses Erbauungsbuches enthält die gewöhnlichen Gebete und Andachten; der zweite Theil sucht mit allen den gewöhnlichen Arbeiten des Landvolks erbauliche Gedanken zu verbinden und zwar vorerst für die männlichen, dann auch für die weiblichen Arbeiten, um unnütze Gedanken zu verdrängen und gute Gedanken mit der Arbeit zu verknüpfen. Dadurch wird unser Leben ein beständiges Gebet. Absicht und Ausführung des frommen Verfassers sind sehr gut.

Bei Levrault in Straßburg ist erschienen und bei X. Meyer in Luzern zu haben:

Predigten von A. Jeanjean. Dreizehnter Band.

Unter den glänzendsten Kanzelrednern aller Zeiten nimmt be- kanntlich Jeanjean einen der ersten Plätze ein. Seine Predigten bedürfen daher keiner Empfehlung. Levrault hat dieselben in einer Reihe von Bänden herausgegeben; der dreizehnte liegt hiemit vor. Er enthält dreizehn Predigten auf die Feste verschiedener Heiligen. Jeder Pre- digt ist die Skizze derselben vorangeschickt, wodurch die Uebersicht erleichtert und die Ausführung der Predigt leichter zu erkennen ist.

Blumenkranz Jesu oder goldene Perlen der Vorzeit als Hauslegende für christliche Familien. Mit einer Betrach- tung der hl. Messe. 1839. Landshtut, bei Attenkofer.

In Erzählungen besonders aus der Hl. Geschichte werden Tugen- den und Laster veranschaulicht, jene zur Nachahmung, diese zur Ver- abscheuung. Der Verfasser spricht in einem guten Geist und in an- ziehender und reiner Sprache. So ist auch die „Betrachtung der hl. Messe“ in einem sehr ernsten Geiste abgefaßt. Das Buch darf erwach- senen Personen wohl empfohlen werden.

Von der Würde und Erhabenheit des hl. Messopfers und vom Nutzen der Andacht dabei. Von dem Jesuiten Pia- namonti. 1839.

Der erste Theil handelt von den Vorzügen des hl. Messopfers in Betrachtungen auf alle Wochentage, der zweite von der Weise die Messe andächtig zu hören und von der geistlichen Kommunion an allen Wochentagen, der dritte von der heiligen Beschäftigung vor und nach der Messe; ein Anhang: man soll Jesum lieben nicht verfolgen. Eine glühende Andacht spricht aus jedem Worte dieses Büchleins, und um mit Ehrfurcht, Eifer und Andacht den Gläubigen zu erfül- len, ist es sehr geeignet.